

# **BGer 1B\_562/2020 vom 30. Oktober 2020**

Bundesgericht, 2020-10-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_562\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_562_2020)

FR: TF 1B\_562/2020 du 30 octobre 2020

IT: TF 1B\_562/2020 del 30 ottobre 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Strafklägerin A. \_\_\_\_\_ erhob gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 29. September 2020 Beschwerde. Die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern nahm mit Verfügung vom 26. Oktober 2020 vom Eingang der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft Kenntnis und stellte der Strafklägerin eine Kopie der Stellungnahme zu. Die Verfahrensleitung verzichtete dabei auf die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels; allfällige abschliessende Bemerkungen seien umgehend einzureichen.

### **E. 2**

A. \_\_\_\_\_ führt gegen die Verfügung der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern mit Eingabe vom 27. Oktober 2020 Beschwerde in Strafsachen. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### **E. 3**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe.

### **E. 4**

Die Beschwerdeführerin vermag mit ihren nicht verständlichen Ausführungen nicht aufzuzeigen, inwiefern die Verfügung der Beschwerdekammer rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht. Somit kann offen bleiben, ob die Eingabe die weiteren Beschwerde Voraussetzungen erfüllt. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

### **E. 5**

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.